

RS OGH 1954/10/20 2Ob780/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1954

Norm

EheG §55 Abs2 e2

Rechtssatz

Die Dauer der ehelichen Gemeinschaft und die Zahl der Kinder sind nicht immer entscheidend. Auch andere Umstände können die Aufrechterhaltung des Ehebandes sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Beklagte hat keinerlei Schuld auf sich geladen und bedarf ihres leidenden Zustandes wegen im besonderen Maße des ehelichen Beistandes durch den Gatten (fünfjährige kinderlose Ehe, Ehefrau lungenleidend).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 780/54

Entscheidungstext OGH 20.10.1954 2 Ob 780/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0057513

Dokumentnummer

JJR_19541020_OGH0002_0020OB00780_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at